

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 7 (1902)

Heft: 2

Artikel: Die bündn. Gemeinde in ihrer staatsrechtlichen Struktur [Schluss]

Autor: Fient, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-895279>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

(Neue Folge.)

Herausgegeben von Kantonsarchivar S. Meißer in Chur.

VII. Jahrgang.

Nr. 2.

Februar 1902.

Das „Bündnerische Monatsblatt“ erscheint Mitte jeden Monats. — Preis des Jahrganges für die Schweiz 3 Fr., für das Ausland (Weltpostgebiet) 3 Mark. Abonnements werden angenommen von allen Postbureaux des In- und Auslandes, sowie von der Expedition in Chiers.

Inhalt: Die bündn. Gemeinde in ihrer staatsrechtl. Struktur. — Beitrag zu Geschichte des bündn. Hegenwesens. — Chronik des Monats Januar 1902

Die bündn. Gemeinde in ihrer staatsrechtlichen Struktur.

(Von Kanzleidirektor G. Fient.)

II. Die heutige Gemeinde.

Die Kantonsverfassung widmet zwar der Gemeinde einen längern Artikel (Art. 40), allein um das ganze Modell zu bekommen, muß der Stoff aus verschiedenen Truhen der Gesetzgebung zusammengetragen werden. Die Verfassung redet da nebenher noch etwas von „Bürgergemeinde“, ohne zu sagen, was sie darunter verstehe; das werde dann in einem besondern Gesetz auseinandergesetzt, heißt es dort. Schon die in diesem Artikel gleichlautende Verfassung von 1881 weist auf dieses Fabeltier hin. Nun ist aber das „bewußte“ Gesetz niemals erschienen und wird auch nicht so bald erscheinen, nachdem man schließlich ohne dasselbe darüber ins Reine gekommen ist, was man unter Gemeinde verstehen will und was daher auch die Verfassung darunter verstehen muß. Es ist interessant, daß man die Verfassung zwingt, Dinge zu glauben, von denen sie selbst nichts sagt.

Da ist in erster Linie festzustellen: Es gibt nur eine Gemeinde und alles communale Eigenthum gehört nur dieser einen Gemeinde.*)

Anmerkung. Es ist dies in besonders prägnanter Weise durch die vom Großen Rat am 31. Mai 1901 entschiedenen Rekurse in Eisenbahnsache der Gemeinden Versam, Trins und Flanz festgestellt worden. Gegen diese Entschiede wurde zwar der Weiterzug ans Bundesgericht ergriffen, welches aber durch Entscheid vom 27. November 1901 die Beschwerden abgewiesen hat.

Es ist dies die politische Gemeinde. Eine Unterscheidung ist nur zu machen hinsichtlich des Verfügungsrechtes, namentlich der Verfügung über bestimmtes Gemeindegut. In einem Falle beschließen darüber nur die Bürger und es steht alsdann die Gemeinde in rein bürgerlichem Gewande da. Das geschieht selten. Im andern Falle, und der ist der gewöhnliche, kommen zu den Bürgern noch die Niedergelassenen und wir haben dann die volle politische Gemeinde vor uns. Man hätte also reden können von der engern („beschränkt“ würde je nachdem auch eine zutreffende Bezeichnung sein) und der weitem oder vollen Gemeinde. Für die erstere hat nun die Verfassung in verwirrender Weise den Ausdruck Bürgergemeinde gebraucht und damit zu der Annahme verleitet, die Gemeinde sei zweiteilig, was lange Zeit hindurch Konfusion angerichtet hat. Dermalen ist noch die Beziehung Bürgerkorporation allgemein und rechtsgebräuchlich: es ist die Gemeinde aber ad hoc nur aus den Bürgern bestehend. Das Wesentliche ist das Vermögen der Gemeinde.

Fassen wir eine bestimmte Gemeinde ins Auge und fragen wir: Was hat sie? Die Antwort lautet: Weiden, Alpen, Allmendackerland, Wälder (Summa: Allmende, welche z. B. auch Stein- und Erzlager und Gewässer in sich schließen kann); Gebäulichkeiten, (Schulhäuser, Sennerien, Alpbäude etc.) und Kapitalien (Armenfond, Schulfond, vorübergehend angelegtes Geld etc.) Alles das gehört der einen unteilbaren Gemeinde, wobei es ganz gleichgültig ist, ob man ihr nun noch ein Prädikat anhängt und ob man dann sagt, es sei die Bürgergemeinde oder die politische Gemeinde.

Wann funktioniert nun bloß die aus den Bürgern zusammengesetzte Gemeinde? Das deutet Art. 40 der Verfassung an, bestimmter sagt es Art. 16 des Niederlassungsgesetzes. In gewöhnliches Deutsch übersetzt lautet das folgendermaßen:

1. Wenn es sich um die Aufnahme neuer Bürger handelt, stimmen die Niedergelassenen nicht mit.
2. Ueber das Armengut und dessen Erträgnisse verfügen bloß die Bürger. Im Armenwesen waltet bei uns überhaupt das Bürgerprinzip (Vergl. kantonale Armenordnung § 1 und 2, Ges.-Sammlg. Bd. I. S. 395).
3. Ein großer Teil derjenigen in der Nähe der bewohnten Ortschaften gelegenen nichtbewaldeten Allmende, welche nicht als öffentliche Weide benutzt wird, ist f. Z. in Völsern nach einer bestimmten gesetzlichen Folge an die Bürger zur Benutzung

fest ausgeteilt worden. Es ist dies fast überall guter Kulturboden, welcher entweder als Acker- oder als Wiesland benutzt wird. Nach bestimmtem, geschriebenem oder nichtgeschriebenem Recht werden diese „Gemeindegüter“ wieder heimfällig und gelangen dann zur Neuausteilung. In der Gemeinde Luzein können die sog. Sandlöbser außerhalb Davazza unter Beobachtung gewisser statutarischer Bestimmungen sogar direkt vererbt werden und zwar auch auf nichteinwohnende Bürger. — Das sind die fest ausgeteilten Gemeindelöbser und nun sagen Art. 12 und 16 des Niederlassungsgesetzes: An diesen Nutzungen partizipieren nur die Bürger und sie allein setzen die einschlägigen Ordnungen fest.

4. Die Bürger allein können Gemeindeeigentum verkaufen. So sagt es Art. 16 des Niederlassungsgesetzes.
5. Die Bürger allein setzen die Nutzungstaxen für die Niedergelassenen fest.

Und nun was darüber hinausgeht ist Sache der vollen Gemeinde. Wir haben im Unterricht in der Rechtskunde versucht, den rechtlichen Begriff der Gemeinde figurlich durch Zeichnung von zwei konzentrischen d. h. ineinanderliegenden Kreisen darzustellen. Alles vom äußern, größern Kreis Umspannte oder vom Durchmesser durchzogene ist die Gemeinde. In den innern kleinern Kreis fallen bloß die vorstehend unter Ziffer 1—5 bezeichneten Punkte. Das ist die bloß durch die Bürger vertretene Gemeinde und wo sie nun gerade in Funktion ist, kann man sagen: Das ist die Bürgerkorporation. Wie man sieht, ist das der kleinere Teil der Aufgaben einer Gemeinde.

Letztere, d. h. die volle politische Gemeinde, verwaltet im übrigen ihr ganzes Eigentum, bestehe es aus was immer. Sie verkauft z. B., sofern es sich um wirtschaftsgemäße ordentliche Erträgnisse handelt, kleine und große Partien Holz. Ein solcher Verkauf fällt nicht unter Ziffer 4, weil er nicht eine eigentliche Vermögensveräußerung, sondern eine Form von Zinsgenuß darstellt, mithin ein Verwaltungsakt ist. Die politische Gemeinde setzt alle Ordnungen fest betreffend Benutzung der Wälder und der Almende. Sie bestimmt, welche Nutzungstaxen die Bürger zu bezahlen haben (Vergl. Ziff. 5). Sie hat für das Schulwesen zu sorgen. Da kann man nun sagen, es gebe Schulen, welche nur von konfessionellen Korporationen (katholische und evangelische Kirchengemeinde) oder von bloßen Fraktionen unterhalten werden. Das ist richtig, aber es sind Gemeindefschulen; die politische Gemeinde ist es, welche dafür zu sorgen hat, daß auch

diese Schulen nach den Vorschriften des Art. 27 der Bundes- und Art. 41 der Kantonsverfassung geführt werden. Und die Gemeinde muß, darum angerufen, die fehlenden Mittel beschaffen. — Die politische Gemeinde hat ferner in den Riß zu treten, wenn die Erträge des bürgerlichen Armengutes nicht ausreichen, um sämtliche Armenlasten zu bestreiten. Sie hat das Straßenwesen, überhaupt das Verkehrswesen, zu besorgen; ebenso das Wuhrwesen, soweit das kantonale Wuhrgesetz dies als Gemeindeangelegenheit bezeichnet. Ausschließlich i h r e Sache ist das Begräbniswesen gemäß kantonaler Verordnung vom 1. März 1876 (Amtl. S. Bd. IV. S. 323). Die politische Gemeinde beschließt Bodenverbesserungen, Kanalisation, Verbauungen, Wasserversorgung, Einrichtungen zur Feuerlöschung u. s. w. Kurz alles über den durch obige Ziffern bezeichneten engern Kreis hinausreichende ist Sache der politischen Gemeinde. Sie selbst bezeichnet ihre Aufgaben und kann dabei den Rahmen weit ziehen.

Woher nimmt sie die Mittel? In erster Linie gelangen natürlich zur Verwendung Kapital- und allfällige Mieth- und Pachtzinse. Die reichen aber bei den meisten Gemeinden nicht aus. Also folgen Nummer 2 die Utilitäts- oder Nutzungstaxen, d. h. es muß für die Benutzung von Wald, Weiden und Alpen ein Entgelt bezahlt werden. Von wem? Natürlich von den Nutznießern. Die Nutznießer sind nun in erster Linie die Bürger. Wenn dann der Ertrag über ihren eigenen Bedarf hinausgeht, so muß nach Art. 12 des kantonalen Niederlassungsgesetzes auch den Niedergelassenen der Mitgenuß gestattet werden. Ob und inwieweit die Mitbenutzung gestattet werden muß, wird im Rekursfall in der Regel durch eine Expertise festgestellt. Nun kann es ja vorkommen, daß der Befund dahin lautet: Es ist ein Ueberschuß über den bürgerlichen Bedarf da, allein er ist so klein, daß, sofern die Niedergelassenen zum Mitgenuß zugelassen werden, dann Alle zu wenig haben („zu wenig haben zum leben und zuviel zum sterben“). Für solche Fälle ist durch Rekurspraxis Folgendes festgestellt worden: Es ist an dem alten bündnerischen Rechtsatz festzuhalten, daß die Benutzung der Gemeidentilitäten in erster Linie den Bürgern zusteht und zwar soweit als ihr durchschnittlicher Bedarf reicht. Daraus folgt, daß, sofern ein über den eigenen Bedarf hinausgehender, aber nicht auch für den Bedarf der Niedergelassenen vollkommen ausreichender Ueberschuß da ist, die Letzteren nicht schlechtweg das Recht haben zu verlangen, daß die Bürger sich nun eine unter ihren Bedarf heruntergehende Reduktion der Nutzungen gefallen lassen müssen. Kraft ihrer Souveränität kann

die Gemeinde diesfalls in gutschheinender Weise eine billige Ausübung treffen. Wie sie dies thut, ist zunächst ihre alleinige Sache. Das ist der Grundsatz; seine Anwendung ist Casuistik, d. h. er muß sich den Verhältnissen anpassen und tritt daher nicht in allen Fällen in ganz gleichem Gewand auf; immer aber muß die Anwendung dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Billigkeit entsprechen. — Nehmen wir nun an, die Sache liege in einem Falle so, daß die Niedergelassenen zum Mitgenuß zugelassen werden müssen. Hiefür haben sie aber unter allen Umständen Taxen zu bezahlen. Wie hoch die Gemeinde mit denselben gehen darf, sagt § 2, Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zum Niederlassungsgesetz (N. S. Bd. V. S. 320), nämlich bis zu 75 % des vollen Handels- resp. Nutzungswertes. Wieviel nun diese Taxen der Gemeindefasse einbringen, das kommt natürlich auf die örtlichen Umstände an. Reichen sie mit den Kapitalzinsen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse hin, so brauchen die Bürger keine Utilitätstaxen zu bezahlen. Ist dies aber nicht der Fall, dann kommen die Bürger ebenfalls daran, denn nach Art. 40 der Verfassung sind zur Deckung der Gemeindebedürfnisse in erster Linie „die in billigem Maße zu taxierenden Erträgnisse des Gemeindevermögens“ bestimmt. Dieser Verfassungssatz ist älter als die Ausführungsbestimmungen zum Niederlassungsgesetz. In Rekursfällen tauchte dann oft die Frage auf: Was ist billig? Um sie wegweisend grundsätzlich beantworten zu können, wurden dann eben die mehrgedachten Ausführungsbestimmungen aufgestellt, welche ebenso sehr als Ausführungsbestimmungen zu Art. 40 der Verfassung wie zu Art. 12 des Niederlassungsgesetzes (N. S. Bd. IV. S. 92) gelten können. Billig ist es nach § 2, Ziffer 2 derselben noch, daß die Bürger 50 und die Niedergelassenen 75 % des vollen Handels- resp. Nutzungswertes bezahlen. Das Wörtchen voll erleidet gemäß geltender Rekurspraxis da eine kleine Abschwächung, wo es sich um eine Gemeinde handelt, die auf der einen Seite viele Schuldenbauern, andererseits aber auch eine Anzahl Kapitalisten hat. Denn nun kommt erst die dritte Einnahmenquelle, d. h. erst nachdem die Utilitäten mit 50 und 75 % taxiert sind, dürfen direkte Steuern auferlegt werden. Solchen gleichgestellt sind auch Gemeinwerke, allein nach neuester Rekurspraxis erst dann, wenn sie einen ziemlich großen Umfang annehmen. Dann, aber erst dann, muß die Gemeindefasse dafür Entschädigung leisten bezw. gutschreiben. Hinsichtlich der Steuern sagt die Verfassung, daß sie billig und gerecht sein müssen und daß allfällige Progressivsteuern die Pro-

gressionsanfänge des jeweiligen kantonalen Steuergesetzes nicht übersteigen dürfen. Diesfalls sind dermalen die § 3 und 6 des kantonalen Steuergesetzes (N. S. Bd. V. S. 68) maßgebend, lautend:

§ 3.

Die Vermögenssteuer ist eine progressive und zwar in der Weise, daß jeweilen nur der Mehrbetrag in die höhere Klasse fällt. Sie wird nach folgenden Klassen erhoben:

1. Fr.	1—20,000	der einfache Ansatz	Fr.
2.	20,001—50,000	" " " mit Zuschlag von $\frac{1}{10}$ für je 1000	
3.	50,001—80,000	" " " " " " $\frac{2}{10}$ " " Dito	
4.	80,001—110,000	" " " " " " $\frac{3}{10}$ " " "	
5.	110,001—140,000	" " " " " " $\frac{4}{10}$ " " "	
6.	140,001—170,000	" " " " " " $\frac{5}{10}$ " " "	
7.	170,001—200,000	" " " " " " $\frac{6}{10}$ " " "	
8.	200,001—230,000	" " " " " " $\frac{7}{10}$ " " "	
9.	230,001—260,000	" " " " " " $\frac{8}{10}$ " " "	
10.	260,001—290,000	" " " " " " $\frac{9}{10}$ " " "	
11.	290,001—320,000	u. darüber " " " " $\frac{10}{10}$ " " "	

§ 6.

Die Erwerbsteuer ist ebenfalls progressiv. Bei einer Vermögenssteuer mit einem Ansatz von einem Franken per Tausend Franken beträgt die Erwerbsteuer für ein Einkommen

1. von Fr.	1—800	$\frac{1}{4}$ ‰
2. " "	801—1500	$\frac{1}{2}$ ‰
3. " "	1501—2000	1 ‰
4. " "	2001—3000	1 $\frac{1}{2}$ ‰
5. " "	3001—4000	2 ‰
6. " "	4001—5000	2 $\frac{1}{2}$ ‰
7. " "	5100—5500	3 ‰
8. " "	5501—6000	3 $\frac{1}{2}$ ‰
9. " "	6001—6500	4 ‰
10. " "	6501—7000	4 $\frac{1}{2}$ ‰
11. " "	7001—12000	5 ‰
12. " "	12001 u. darüber	5 $\frac{1}{2}$ ‰

So wie bei der Vermögenssteuer fällt auch hier nur der Mehrbetrag in eine höhere Klasse. — Eine Aenderung des Steueransatzes beim Vermögen bedingt eine solche beim Erwerb.

Der gleiche Artikel der Verfassung (40) bestimmt sodann noch Folgendes:

„Besondere Auslagen, welche einzelnen Gattungen des Privateigentums zu gute kommen, wie solche für Wuhren und Wasserleitungen, können mit Berücksichtigung des denselben gewährten Nutzens auf diese verlegt werden.“ Demgemäß wird bei Wuhrungeu und ähnlichen Verbauungen verfahren. Bei solchen Werken kommt es selten vor, daß die Gemeinde als solche allein daran interessiert ist, ja oft ist sie es nur zum kleinsten Teil. Es kann z. B. vorkommen, daß durch nicht eingedämmte Gewässer die Allmende, die Straßen und allfällig auch Gebäude der Gemeinde bedroht sind, in noch größerm Maße aber viele Privaten, die Eisenbahn und die kantonale Straße. In diesem Fall führt die Gemeinde die Verbauung aus, wozu sie nach Art. 4 des kantonalen Wuhrgesetzes (N. S. Bd. IV. Seite 318) vom Kanton oder von den Privaten gezwungen werden kann. Die Sache kann aber auch umgekehrt gehen, nämlich so, daß die Gemeinde die Bewehrung aus freien Stücken ausführt und dann widerstrebende interessierte Privaten zwingt, sich an den Kosten zu beteiligen. Bei einer Bewehrung ist in der Regel ein Bundesbeitrag erhältlich. Der Kanton gibt nur dann eine Subvention, wenn er selbst daran interessiert, z. B. eine Verbindungsstraße bedroht ist. (Verbauungen zum Schutze der Commercialstraßen muß er selbst ausführen; unter Heranziehung allfälliger Mitinteressenten). Ist letzteres der Fall, so unterhandelt die Gemeinde mit dem Kanton und dessen Oberbehörden setzen dann fest, welche Quote sie als Interesse des Kantons anerkennen wollen. Hinsichtlich der Beitragsleistung seitens der Privaten und der Eisenbahn verfügt die Gemeinde von sich aus das Gutscheineude, wogegen dann allerdings von den Betroffenen an den Kleinen Rat recurriert werden kann, welcher prüfen wird, ob die Verteilung eine billige und gerechte sei. Um nach dieser Richtung hin von vorneherein möglichst sicher zu gehen, wird in der Regel durch eine unparteiische, meist vom Kleinen Rat bestellte Kommission der sog. Perimeter gezogen, d. h. ein bestimmtes Gebiet als spezieller Interessentenkreis bezeichnet und derselbe dann nach der Abstufung der Gefährdung resp. nach der Progression der zu erwartenden Sicherung in Klassen abgeteilt mit entsprechender Abstufung der Beitragsansätze. So kann sich dann die Sache z. B. so machen!

Bundesbeitrag	33 $\frac{1}{3}$ ‰
Kantonale Subvention	16 $\frac{2}{3}$ ‰

Eisenbahn	15 %
Gemeinde	15 %
Privaten	20 %

Angenommen diese 20 % der Privaten machen 7000 Fr. aus und der Perimter sei in drei Klassen eingeteilt, wobei auf die erste Klasse 4000 Fr., auf die zweite Klasse 2000 Fr. und auf die dritte Klasse 1000 Fr. verlegt sind, so sind dann die Beträge innert diesen Klassen noch auf die einzelnen Posten oder Objekten zu verteilen. — Bei Wasserleitungen sind in der Regeln nur die Einwohner einer Ortschaft und die Gemeinde selbst interessiert und zwar die letztere nur in kleinem Maße, woraus sich dann ergibt, daß sie von vorneherein einen größern Teil auf die interessierten Gebäudebesitzer verlegt.

Es könnte allfällig noch gefragt werden, wie hoch eine Gemeinde mit dem Steueransatz gehen dürfe. Die Antwort lautet: So hoch als sie will und muß. Nun gibt es aber eine Anzahl armer Gemeinden, welche an den Kanton mit dem Gesuch um Unterstützung gelangen, indem sie erklären, daß sie, trotz Taxen und Steuern ihre Ausgaben nicht zu decken vermögen. Wenn eine Gemeinde sich wirklich nicht mehr zu helfen weiß, so muß sie der Kanton freilich unterstützen, allein er schreibt ihr vor, welche Leistungen sie vorher prästiert haben muß. Durch kleinrätliche und vom Großen Rat gebilligte Praxis ist festgesetzt worden, daß eine kantonale Unterstützung erst dann eintritt, wenn die Gemeinde die gesetzlich vorgeschriebenen Taxen auflegt und eine Steuer von 3‰ auferlegt. Selbstverständlich dürften wohlhabendere Gemeinden, wenn sie auch eine solche Steuer hätten, mit Unterstützungsgesuchen nicht kommen, indem man ihnen sagen würde, daß sie einen höhern Steueransatz zu ertragen vermögen.

So viel über die ganze, einheitliche Gemeinde. An verschiedenen Orten des Kantons treten uns aber die Gemeinden nicht einheitlich, sondern fraktionsweise entgegen.

Der Ausdruck *Fraktion* wird, selbst von den Behörden, vielfach ganz falsch gebraucht und auf Höfe oder Viertel angewendet, die keine Fraktionen sind. Das Charakteristische der letztern ist, daß sie an Stelle der Gemeinde mehr oder weniger selbständig über Nutzungen derselben verfügen, wohl auch Sondereigentum und eine gewisse Nutzungs-Territorialität, jedenfalls zu ihren Zwecken besondere Verwaltungszorgane (Vorstände) haben.

Der Begriff Fraktion ist durchaus nur ein gemeinderechtlicher, nicht ein örtlicher. Wäre letzteres der Fall, dann hätte man in jeder Häusergruppe eine Fraktion vor sich. Nach der aufgestellten Definition qualifizieren sich z. B. im Prättigau nur 5 Ortschaften als Fraktionen, nämlich Luzein (mit Dalvazza), Pany, Puz und Buchen (mit Innerlunden) als Fraktionen der Gemeinde Luzein und Schuders als Fraktion der Gemeinde Schiers. Diese entsprechen nämlich der Definition in folgender Weise:

1. Die Fraktionen am Luzeinerberge besitzen Häuser, Kapitalien, Alpen und z. T. (Puz und Buchen in der Alp Casanna) Wald. Sie haben keine Territorialität, dagegen sind ihnen einzelne Gemeindenumutzungen gebietsweise zugewiesen. Die auf dem Gebiete der Gemeinde gelegenen Wälder und Weiden sind Eigentum der Gemeinde, welche darüber allein verfügt. Sie allein übt auch die Hoheitsrechte aus. Wer aus einer Fraktion in eine andere zieht, um sich dort niederzulassen, nimmt kraft seines Gemeindebürgerrechtes sofort und ohne Weiteres an allen Nutzungen ganz so teil, wie die eingewohnten Bürger. Man hat dies fälschlicherweise Freizügigkeit genannt. Es ist aber keine Freizügigkeit, denn diese Fakultät hat niemals vom Willen der Fraktionen abgehungen, sondern sie war von jeher ein Bestandteil des Gemeindebürgerrechtes. Infolge der im Jahre 1892 angenommenen Gemeindeverfassung nun ist die Gemeinde fast ganz zentralisiert worden, so daß die Fraktionen hier von geringer Bedeutung mehr sind. Die Zentralisation wird, davon sind wir vollauf überzeugt, der Gemeinde nur zum Wohle gereichen, und nur dieses war von denen, die sie erwirkt haben, ins Auge gefaßt.

2. Die Fraktion Schuders besitzt Häuser, Kapitalien, eine gewisse Nutzungs-Territorialität.

Anderer Fraktionen gibt es im Prättigau nicht. Die einzelnen übrigen Ortschaften der Gemeinde Schiers, diejenigen der Gemeinde Klosters-Serneus z. B. haben durchaus nicht die Stellung von Fraktionen, sondern nur diejenige von Unterabteilungen der Gemeinde.

Was nun wieder die wirklichen Fraktionen anbelangt, so ist ihre Stellung zur Gemeinde in neuester Zeit staatsrechtlich folgendermaßen präzisiert worden:

1. Den Fraktionen steht, unter Oberaufsicht der Gemeinde, die Verwaltung und Benutzung ihres Sondergutes, mag ihnen dasselbe s. B. von der Gemeinde zur Nutzung zugeschieden, oder mag es von

ihnen käuflich, oder auf dem Wege der Schenkung erworben worden sein, im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu.

2. Da die Fraktionen einerseits integrierende Bestandteile der politischen Gemeinde und andererseits öffentliche Korporationen bilden, so kann ihr Vermögen nur nach öffentlichem Rechte verwaltet und nur nach öffentlichem Rechte darüber verfügt werden.

3. Jede Fraktion ist in Gemäßheit des kantonalen Gesetzes von 1849 über Verwendung von Korporationsvermögen verpflichtet, für den ungeschmälernten Bestand ihres Vermögens zu sorgen und darf dasselbe seinem öffentlichen Zwecke nicht entfremden.

4. Behufs Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechtes hat die politische Gemeinde dafür zu sorgen, daß in den Fraktionen ein vollständiges Verzeichnis des Fraktionsvermögens, sowie allfälliger Korporationsschulden in doppelter, von dem Präsidenten der politischen Gemeinde und der Fraktionen unterzeichneten Ausfertigung aufgenommen und ihr Doppel als Anhang ihrem Vermögensstatus beigefügt werde.

5. a) Jeder Gemeindegänger, der in einer Fraktion sich niederläßt, ist gleich den Fraktionsangehörigen in Bezug auf den Mitgenuß an dem in der Fraktionsverwaltung befindlichen, öffentlichen Vermögen zu behandeln. b) Jeder schweizerische Niedergelassene nimmt ebenfalls in der Fraktion, wo er sich niederläßt, nach Maßgabe der Art. 12 und 13 des kantonalen Niederlassungsgesetzes am Mitgenuß des öffentlichen Gutes Teil.

6. Das Recht, die laut Niederlassungsgesetz und Verfassung für den Genuß der Gemeindegüter zu erhebenden Taxen zu bestimmen, steht auch mit Rücksicht auf das Fraktionsvermögen der Gesamtgemeinde zu.

Der Betrag dieser Taxen fällt in die Klasse der politischen Gemeinde, wogegen dieselbe nachgewiesene Bedürfnisse der Fraktionen zu befriedigen hat.

Wo eine Gemeinde weiter zentralisieren will, darf sie es natürlich thun und wird dies vom Staate nur begrüßt.

Beitrag zur Geschichte des bündn. Hexenwesens.

Mitteilung von Stadtarchivar F. Secklin.

Die neuesten Arbeiten von Hansen (Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, 1900) und von Schweizer (Der